

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 17

Artikel: Der Bundesratsbeschluss über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Mai 1963

Leonidas und Chruschtschow

Sie wissen wer Leonidas ist, lieber Leser?

Ja?
Nein!

Das war doch der Dingsda — dieser König der Spartaner, der — ja eben, wann war das schon? — der 480 Jahre vor Christi Geburt die — na, wie heißen sie? — die Thermopylen gegen die Perser verteidigte . . .

Man erinnert sich dunkel daran: vor vielen Jahren hat uns der Geschichtslehrer in der Schule von diesem Leonidas erzählt.

Aber das Drum und Dran ist uns nicht mehr so geläufig.

Dafür wissen wir Bescheid über Chruschtschow!

Ueber den General De Gaulle!

Ueber den Präsidenten Kennedy!

Und über die meisten Staatsmänner, die das Schicksal der Menschheit JETZT in ihren Händen halten.

Wir wissen (annähernd!) Bescheid über die NATO, über die EWG, über die UNO; und wir verstehen es, die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und Gegebenheiten zu analysieren.

Auch interessieren wir uns für die Politik in der Gemeinde, im Kanton, im Bund.

Wir kennen uns da aus, wir nehmen Anteil, wir beziehen Stellung, wir bilden uns eine Meinung.

Wie aber steht es um unsere Söhne? Um die Vierzehnjährigen — Fünfzehnjährigen — Sechzehnjährigen bis Zwanzigjährigen?

Verlassen Sie sich darauf, lieber Leser, die können uns genau sagen, wer Leonidas war.

Wann er seinen berühmten Kampf bei den Thermopylen foht und gegen wen.

Die sind beschlagen in der griechischen Geschichte, über die Römer und Germanen, über die Bourbonen und Habsburger. Bis zum Siebziger Krieg, ja vielleicht sogar bis zum Ersten Weltkrieg, da muß man sie nicht aufs Glatteis führen wollen. Das haben sie in der Schule gehabt.

Aber dann ist Schluß!

Was wissen unsere Söhne über die zwanziger Jahre?

Was wissen sie über die große Weltwirtschaftskrise in den dreißiger Jahren?

Was wissen sie über die Weimarer Republik, über Hitler, Mussolini, Stalin, über den Bürgerkrieg in Spanien, über den Zweiten Weltkrieg?

Was wissen sie über die Nachkriegszeit?

Ueber die Sowjetunion und deren Politik, über die Volksdemokratien — über Chruschtschow?

Nur das, was sie in der Zeitung gelesen haben, wenn sie überhaupt den politischen Teil einer Zeitung lesen. Nur das, was ihnen der Vater erläutert, wenn der Vater überhaupt Zeit findet, so etwas zu erläutern.

Nur das, was sie unter ihresgleichen diskutieren, wenn sie das unter ihresgleichen überhaupt tun.

Unsere Söhne und unsere Töchter verlassen mit fünfzehn Jahren die Schule und wissen genau Bescheid über Leonidas und natürlich über Autos, Flugzeuge, Kosmonautik, Film und Sport, Jazz und was weiß ich noch über was alles — aber sie wissen nicht Bescheid über Chruschtschow!

Nicht einmal über die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen des eigenen Landes.

Kunststück: das hat man ja in der Schule gar nicht behandelt!

Nicht, daß sie sich etwa darum nicht interessieren **würden**.

Ganz im Gegenteil.

Aber man überläßt die Meinungsbildung ihnen selbst, man kümmert sich nicht darum, was die jungen Leute denken und sagen.

Man schimpft höchstens über die «heutige Jugend» und über deren komische Ansichten.

Da ist doch etwas nicht in Ordnung. Da stimmt doch etwas mit der Schule nicht!

Das Wissen über den Leonidas gehört zur Allgemeinbildung — zugegeben.

Aber vom Wissen über das Gestern und Heute hängt es ab, ob unsere Söhne jene Staatsbürger und Soldaten von morgen sein werden, denen man das Erbe ihrer Väter unbesorgt weitergeben kann.

Nicht im Elternhaus allein, nicht im Freundeskreis und nicht in der Rekrutenschule und im Militärdienst allein muß der junge Mann jenes Wissen mitbekommen und festigen, das ihn die Zusammenhänge erkennen und ihn die richtige Meinung bilden läßt, sondern vorab in der Schule.

Und da muß ich unserem Leser, **Fw. H. K. in B.**, zustimmen, wenn er klagt, daß in der Schule zuviel getan wird, um das «Allgemeinwissen» zu fördern

und nichts oder doch zuwenig getan, um aus den jungen Leuten gute Schweizer und Schweizerinnen zu machen. (Wissen Sie, daß es immer noch kommunistische und pazifistische Lehrer gibt?)

Die Schuld liegt nicht bei den Lehrern allein.

Aber es scheint mir, daß auf Kosten des wirklich dringend Notwendigen, zuviel Stoff und zuviel unnützer Ballast den jungen Leuten eingetrichtert wird.

Das ist die Situation.

Finden Sie nicht, daß man sie ändern müßte?

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung

Der Bundesratsbeschluß über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier

Mit einem bundesrätlichen Erlaß neuen Datums — er stammt vom 28. Dezember 1962 — sind die Einzelheiten der Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier neu umschrieben worden. Diese Neuordnung war einerseits notwendig angesichts der veränderten Verhältnisse infolge der Revisionen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und der Truppenordnung, andererseits sind darin auch verschiedene materielle Neuerungen verwirklicht worden. Der Beschluß enthält eine Art Katalog der Ausbildungs- und Beförderungsvorschriften in die verschiedenen Unteroffiziersgrade und in die Offiziersstellung, also zum Leutnant. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen und die darin enthaltenen Neuerungen seien im folgenden zusammengefaßt:

1. Die Ausbildung von Unteroffizieren

a) Ausbildung zu Feldweibeln

Neu ernannte Korporale, die für die Weiterausbildung zum Einheits-Feldweibel vorgesehen sind, leisten 90 Tage Dienst in einer Rekrutenschule, mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie, welche 104 Tage zu leisten haben. Darauf haben sie eine Feldweibelschule von 13 Tagen Dauer zu bestanden und leisten 6 Tage Dienst in einer Unteroffiziersschule. Die Dienstlei-

stungen in einer Feldweibelschule und in einer Unteroffizierschule von zusammen 19 Tagen werden den Unteroffizieren als Wiederholungskurs angerechnet. Somit ist die Möglichkeit gegeben, daß auch Unteroffiziere von Dienstzweigen, für die im Gegensatz zu den Truppengattungen, keine eigenen Rekrutenschulen durchgeführt werden, zu Kompagniefeldweibeln ausgebildet werden.

Wachtmeister der Reparaturtruppen, die für die Weiterausbildung zum Feldweibel vorgesehen sind, haben 41 Tage Spezialdienst zu leisten; dies bedeutet eine Verlängerung von 20 auf 40 Tage Fachdienst.

b) Ausbildung zu Fourieren

Neu ernannte Korporale, die für die Weiterausbildung zum Einheits-Fourier vorgesehen sind, leisten an Stelle einer ganzen Rekrutenschule als Korporal 55 Tage Dienst in einer Rekrutenschule. Für die angehenden Fouriere der Dienstzweige ist also dieselbe Regelung getroffen, wie für die Feldweibel: auch sie können im Dienstzweig den neuen Grad erwerben, den sie jedoch in der Rekrutenschule einer Truppengattung abverdienen müssen.

Neu ernannte Magazinfouriere, die nicht für die Weiterausbildung vorgesehen sind, leisten als Magazinfourier 55 Tage Dienst in einer Rekrutenschule der Versorgungstruppen.

c) Weiterausbildung zum Küchenchef

Für die Weiterausbildung zum Küchenchef vorgesehene Rekruten aller Truppengattungen erhalten in der Rekrutenschule mindestens 5 Wochen Fachausbildung als Kochgehilfen und leisten die letzten 14 Tage ihrer Rekrutenausbildung in einem Vorkurs zur Unteroffizierschule für Küchenchefs unter Leitung des Oberkriegskommissariates. Von der Truppe auf Grund besonderer Eignung zur Ausbildung zum Küchenchef vorgeschlagene Ge-

freite und Soldaten leisten diesen Vorkurs von 14 Tagen Dauer unter Anrechnung auf den im betreffenden Jahr zu leistenden Wiederholungskurs.

d) Trompeterunteroffiziere

Trompeterwachtmeister, die für die Funktion des Regimentsspielführers vorgesehen sind, werden in einen Spielführerkurs II in der Dauer von 27 Tagen einberufen. Trompeterkorporale können an Stelle eines Wiederholungskurses zu einem Spielführerkurs I in der Dauer von 20 Tagen einberufen werden.

e) Ausbildung zum Piloten oder Beobachter

Neu ernannte Korporale der Fliegertruppen, die für die Ausbildung zum Piloten oder Beobachter vorgesehen sind, haben an Stelle einer Rekrutenschule als Korporal eine Fliegerschule zu bestehen.

f) Weiterausbildung zum Technischen Unteroffizier der Fliegertruppen

Unteroffiziere der Fliegertruppen, die für die Weiterausbildung zum Technischen Unteroffizier vorgesehen sind, haben als Technische Unteroffiziere Dienst in einer ganzen Rekrutenschule zu leisten.

g) Weiterausbildung zum Technischen Unteroffizier der Genietruppen

Wachtmeister der Genietruppen, die für die Weiterausbildung zum Technischen Unteroffizier vorgesehen sind, haben 27 Tage Spezialdienst zu leisten.

h) Weiterausbildung zum Technischen Unteroffizier der Uebermittlungstruppen

Unteroffiziere der Uebermittlungstruppen, die für die Funktion eines Technischen Unteroffiziers vorgesehen sind, haben Spezialdienst als Technische Unteroffiziere in der Dauer von 27 Tagen zu bestehen.

i) Ausbildung von Korporalen

Neu ernannte Korporale der Sanitätstruppen und des ABC-Dienstes können an Stelle der Rekrutenschule als Korporal zu fachtechnischem Dienst von gleicher Dauer einberufen werden.

Neu ernannte Korporale der Versorgungstruppen, die für die Weiterausbildung zum Magazinfourier vorgesehen sind, bestehen eine ganze Rekrutenschule ihrer Truppengattung.

k) Weiterausbildung von Unteroffizieren der Feldpost

Unteroffiziere aller Truppengattungen, die zur Feldpost versetzt werden, können zu einem Einführungskurs von bis zu zwei Tagen Dauer einberufen werden. — Diese neue Vorschrift hat zum Ziel, den von einer Truppengattung herkommenden Unteroffizieren, die bisher mit der Feldpost nicht in Berührung gestanden haben, fachdienstlich in die neuen Aufgaben einzuführen.

2. Die Ausbildung zum Offizier

a) Das Bestehen der Rekrutenschule als Korporal von Offiziersanwärtern

Die neu ernannten Korporale der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Artillerie (nur Fliegerabwehr und Motorfahrer), der Fliegertruppen (ohne Piloten und Beobachter), der Fliegerabwehrtruppen, der Genietruppen, der Uebermittlungstruppen, der Versorgungstruppen, der Reparaturtruppen und der Luftschutztruppen, die für die Weiterausbildung zum Offizier vorgesehen sind, bestehen eine ganze Rekrutenschule ihrer Truppengattung.

Neu ernannte Korporale der Artillerie (ohne Fliegerabwehr und Motorfahrer), die zur Weiterausbildung zum Offizier vorgesehen sind, leisten 59 Tage Dienst in einer Rekrutenschule und bestehen einen Spezialkurs in der Dauer von 27 Tagen.

Neu ernannte Korporale der Sanitätstruppen, die für die Weiterausbildung zum Offizier der Sanitätstruppen vorgesehen sind, bestehen eine halbe Rekrutenschule oder Fachdienst in der gleichen Dauer. Neu ernannte Uebermittlungs- und Motorfahrerkorporale der Sanitätstruppen bestehen jedoch eine ganze Rekrutenschule. Studierende der Veterinärmedizin, die für die Weiterausbildung zum Veterinäroffizier vorgesehen sind, bestehen als Unteroffizier eine halbe Hufschmiederekrutenschule.

b) Das Bestehen der Rekrutenschule von Magazinfourieren, die Offiziersanwärter sind

Neu ernannte Magazinfouriere, die für die Weiterausbildung zum Offizier vorgesehen sind, haben als Magazinfouriere keinen Dienst in einer Rekrutenschule zu leisten.

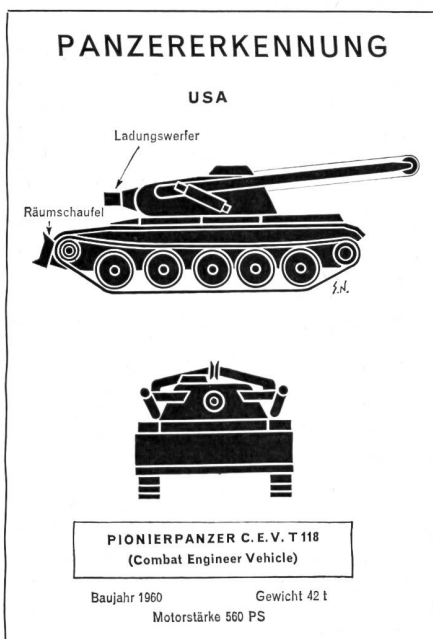
c) Sonderregelungen der Ausbildung zum Offizier

Unteroffiziere aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum Motorfahreroffizier vorgesehen sind, werden in einer Offizierschule des Transportdienstes ausgebildet. Diese zentrale Ausbildung der angehenden Motorfahreroffiziere, welche nach der TO 51 zur Truppengattung Motortransporttruppen gehörten, heute aber der ihrer Einteilung entsprechenden Truppengattung zugewiesen sind, ergibt sich aus ihren gemeinsamen Funktionen.

Uebermittlungskorporale der Sanitätstruppen, die zur Weiterausbildung zum Uebermittlungsoffizier der Sanitätstruppen vorgesehen sind, werden in einer Offizierschule der Uebermittlungstruppen ausgebildet.

Feldpostsekretäre werden in einer Offizierschule der Versorgungstruppen zum Feldpostoffizier ausgebildet.

Unteroffiziere und Soldaten, die zur Weiterausbildung zum Feldtelegraphen- oder Feldtelefonoffizier vorgesehen sind, werden in einer Offizierschule der Uebermittlungstruppen in der Dauer von 41 Tagen aus-



gebildet. Bei den direkt in die Offizierschule aufgebotenen Soldaten handelt es sich um Berufsleute der PTT-Verwaltung, die aus ihrer zivilen Tätigkeit die wesentlichen Voraussetzungen für ihren Einsatz als Feldtelegraphen- und Feldtelephonoffiziere mitbringen.

Unteroffiziere und Soldaten, die zur Weiterausbildung zum Eisenbahnoffizier vorgesehen sind, werden in einer Offizierschule des Transportdienstes in der Dauer von 41 Tagen ausgebildet. Bei diesen Soldaten handelt es sich ebenfalls um qualifizierte Fachleute der Bahnverwaltungen.

Unteroffiziere, die in eine Offizierschule der Reparaturtruppen einberufen werden, haben den allfällig verlangten technischen Dienst gemäß den Vorschriften über die besondere technische Ausbildung von Unteroffizieren und Soldaten nicht zu bestehen.

Von Interesse ist schließlich noch die Bestimmung, daß die Offizierschüler im Jahr des Bestehens der Offizierschule keinen Wiederholungskurs zu leisten haben, da dieser in der Offizierschule inbegriffen ist. Ein als Korporal im Jahr der Offizierschule zu viel geleisteter WK kann im folgenden Jahr abgezogen werden.

Zur Atom-Initiative II vom 26. Mai 1963

Von Major i. Gst. E. Riedi,
z. Zt. Hamburg

Die Atominitiative II ist eine Folge der Atominitiative I. Sie versuchte der letzteren den Wind aus den Segeln zu nehmen und ihrer für die Zukunft unserer Landesverteidigung so gefährlichen Ausschließlichkeit (Verbot jeder Art atomarer Bewaffnung für alle Zeiten) einen «milderen» Vorschlag entgegenzusetzen, wohl in der Meinung, dieser sei geeignet, die beiden gegensätzlichen Lager zusammenzuführen. Der Verlauf der Ereignisse war nun so, daß am 1. April 1962 Volk und Stände mit realem Sinn für Tatsachen die erste Initiative wuchtig verwarfen. Infolgedessen kommt nun die Initiative II zum Zuge. Ihre Urheber hätten sie schlußendlich gerne zurückgezogen und boten dazu den Kompromiß des fakultativen Referendums für alle Entscheidungen bezüglich der atomaren Ausrüstung der Armee an. Bundesrat und eidg. Räte gingen in ihrer großen Mehrheit nicht darauf ein, rufen innert gut Jahresfrist zum zweiten Urnengang über dieselbe Materie auf und empfehlen Volk und Ständen eindringlich auch die Variante II zu verwerfen. Dieser Entschluß ist zu begrüßen. Denn dadurch wird auch in der Frage der Zuständigkeit über eine eventuell zukünftige Ausrüstung unserer Armee mit atomaren Waffen endlich Klarheit geschaffen.

Worum geht es eigentlich in der Atominitiative II? Es handelt sich um eine

Kompetenzfrage. Nach bisherigem Recht (Art. 87 MO) ist das Parlament für alle Entscheidungen, die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee betreffen, allein zuständig. Dieses Verfahren ist zweckmäßig und hat sich bis heute sehr bewährt. Die Befürworter der Atominitiative II hingegen wollen alle Fragen, die sich auf die atomare Ausrüstung der Armee beziehen, aus der Kompetenz der eidg. Räte ausklammern und dem obligatorischen Volksentscheid unterstellen. Mit diesem Unterfangen, das sei festgehalten, wird im Gegensatz zur ersten Initiative die Zukunft unserer Armee nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aber es wird Sand ins Getriebe gestreut. Von welcher Art sind nun diese Sandkörner? Solche Fragen dem Volksentscheid zu unterstellen, birgt die Gefahr in sich, daß nach polemischen und somit unsachlichen Gesichtspunkten entschieden werden könnte. Im weitern sind gerade Ausrüstungs- und Bewaffnungsfragen Dinge, die oft eingehende Kenntnis technischer Gegebenheiten als Voraussetzung eines zweckmäßigen Entscheides bedingen. Eine derartig ausführliche Diskussion und Verbreitung in der Öffentlichkeit wäre, abgesehen von andern Schwierigkeiten, oft unzulässig infolge der Geheimhaltungspflicht. Man stünde also immer wieder vor dem Dilemma, das Volk genügend aufgeklärt zur Urne bemühen zu müssen, oder die öfters notwendige Geheimhaltung ganz oder teilweise aufzugeben. Und schließlich würde durch derartige obligatorische Volksentscheide ein gefährliches Element der zeitlichen Verzögerung in die rechtzeitige Anpassung des Ausrü-

stungsstandes unserer Armee an zeitgemäße Gegebenheiten hineingetragen. Nehmen wir zur Illustration das Beispiel des Sturmgewehrs. Seine Einführung wurde im Dezember 1956 zum Beschluß erhoben. Wo stehen wir heute, im Frühjahr 1963, also nach fast 6½ Jahren? Darüber kann sich jeder Interessierte selbst ein Bild machen. Sicher ist, daß die Ausrüstung der Armee mit dem Sturmgewehr nach gut 6 Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Und dem Einführungsbeschluß von 1956 gingen erst noch Jahre der Erprobung voraus, so daß man ohne Uebertreibung folgern darf, die Einführung neuer Waffen, bis zu dem Zeitpunkt in dem die Armee mit ihnen umzugehen weiß, erheische 7–10 Jahre. Diese Feststellung hat zur Konsequenz, daß zeitgerechte Entscheide in militärischen Ausrüstungsfragen etwa 7–10 Jahre vor der gewünschten Verwendung gefällt werden sollten. Wird aber das Volk 1970 klar erkennen können und sich auch damit befassen wollen, was seiner Armee 1977 bis 1980 ausrüstungsmäßig nottut?

Und gerade hier suchen die Initianten, wenn auch vielleicht nicht alle, aber sicher die Anhänger der verworfenen Atominitiative I, ihre letzte Chance, eine allfällig notwendig werdende atomare Bewaffnung unserer Arme zu hintertreiben. Das angestrebte Ziel ist geblieben, nur das umgehängte Mäntelchen ist harmloser geworden. Auch abstimmungspolitische Gesichtspunkte sprechen gegen «eine Erweiterung der Volksrechte» in dieser delikaten Einzelfrage. Ubersieht man ein wenig die Zahlen der Stimmbeteiligung, so bekommt man nicht den Eindruck,



Das Gesicht des Krieges

Vor fünfzehn Jahren tobte der Krieg im Heiligen Land. Der eben gegründete Staat Israel hatte von der ersten Stunde an um seine Unabhängigkeit zu kämpfen. An Menschen und Waffen hoffnungslos unterlegen, stritten die Israeli mit heroischer Tapferkeit und siegten. Unsere Aufnahme zeigt die Besatzung eines israelischen Panzerautos bei der Entgegennahme von radiotelephonischen Weisungen. Photopress